

Satzung

des Stadtverbandes Aschaffenburg der Kleingärtner e.V.

Fassung vom 25. April 2010

Stadtverband Aschaffenburg der Kleingärtner e. V.

Gutenbergstraße 4, 63739 Aschaffenburg

Telefon (060 21) 2 80 26

Fax (060 21) 45 29 75

E-Mail: Kleingaertner-e.V._aburg@t-online.de

Internet: www.kleingaertner-aschaffenburg.de

Satzung des Stadtverbandes Aschaffenburg der Kleingärtner e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Stadtverband Aschaffenburg der Kleingärtner e. V.

Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e. V. sowie des Verbandes Deutscher Kleingärtner e. V. und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg unter der Nr. VR 66 seit 20. Mai 1950 eingetragen.

§ 2 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilosophisch und konfessionell ist er neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns und die Förderung des Kleingartenwesens.

2. Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch

- Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
- Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens.
- Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend – für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
- Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen.
- Übernahme von Kleingartenpachtland als Zwischenpächter. Weiterverpachtung und Verwaltung des Pachtlandes im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und des mit der Stadt Aschaffenburg abgeschlossenen Zwischenpachtvertrages.
- Die Erhaltung sozialer Pachtpreise, um allen Bevölkerungsschichten die Anpachtung eines Kleingartens zu ermöglichen.
- Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern

Dies sind die Pächter(innen) der Kleingartenparzellen innerhalb der Anlagen.

Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die Volljährigkeit und ein guter Leumund.

Kleingartenpächter(innen) können nur Bürger(innen) mit Wohnsitz in der Stadt Aschaffenburg werden.

Bei Umzug in eine nahe Umlandgemeinde oder bei besonderem Anlass kann der Kleingarten behalten werden.

Ordentliche Mitglieder, mit denen ein Unterpachtvertrag abgeschlossen wurde, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr.

Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (BGB § 38 Satz 1).

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Unterpachtvertrages.

Ordentliche Mitglieder ohne Unterzeichnung eines Unterpachtvertrages zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag ohne Aufnahmegebühr.

2. Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Persönlichkeiten, welche sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt

Die Mitgliedschaft kann schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Stadtverbandes, der Geschäftsstelle oder der jeweiligen Anlagenverwaltung gekündigt werden.

2. durch Tod

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten oder eines Kindes ist das Pachtverhältnis auf den Betreffenden zu übertragen, sofern die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft und zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingartens vorliegen.

Der Übernehmer ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Aufnahmegebühr und von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr befreit, wenn der Beitrag vom verstorbenen Mitglied bereits entrichtet worden ist.

3. durch Ausschluss

Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes (§ 10 Ziffer 4) kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung drei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes;

oder

- das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten laut der Gartenordnung gröblich verletzt, vor allem seinen Pachtgarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt (Abmahnung der Anlagenverwaltung oder des Vorstandes des Stadtverbandes). Kommt der/die Pächter(in) der Abmahnung nicht nach, wird von der Anlagenverwaltung der Vorstand des Stadtverbandes über diese Maßnahme informiert;

oder

- das Mitglied gegen die Satzung und den Pachtvertrag oder die Gartenordnung verstößt;

oder

- das Mitglied durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung verstößt, z. B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte, Beleidigung usw.;

oder

- das Mitglied durch eigenes Verschulden den Verein schädigt oder zwischen sich, den Mitgliedern und Organen des Vereines ein untragbares Verhältnis schafft.

Der Ausschließungsantrag des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief ohne Verzug mitzuteilen. Unter Fristsetzung von vier Wochen ist ihm Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. In der erweiterten Vorstandschaft ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Aussprache zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe gegen Nachweis mitzuteilen.

Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Schadensersatzansprüche, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Das Pachtverhältnis endet vorbehaltlich Ziffer 3 mit der Mitgliedschaft.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe von der Generalversammlung, vom erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung der Anlagen festgesetzt werden.

Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres begon-

nen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

Die Pächter(innen), deren Parzellen auf dem Grundstück der errichteten oder zu errichteten Kleingartenanlagen liegen, verpflichten sich, die von der Generalversammlung, vom erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung der Anlagen festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zu entrichten.

Alle genannten finanziellen Verpflichtungen sind bis Ende März des Kalenderjahres zu begleichen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu

- bei den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung und den Mitgliederversammlungen der Anlagen nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen.
- an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand und die Anlagenverwaltungen des Vereins zu richten;
- die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und Beratung in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- alle ihnen aufgrund der Satzung, des Unterpachtvertrages und der Gartenordnung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren;
- die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten. Dies soll durch Bankeinzug erfolgen;

- Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung werden in der Mitgliederversammlung der Anlagen festgelegt, ebenso die Ersatzgebühr für nicht eingebrachte Arbeitsleistungen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (§ 9),
- der Vorstand / erweiterter Vorstand (§ 10),
- die Anlagenverwaltungen (§ 12).

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB § 32 Abs. 1.

Die Generalversammlung ist alljährlich im 1. Halbjahr des Kalenderjahres einzuberufen. Sie ist vom Vorstand drei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Weitere Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat in der Generalversammlung eine Stimme. Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen.

Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens zehn Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Stadtverbandes Aschaffenburg der Kleingärtner e. V. eingehen. Dringlichkeitsanträge können in die Tagesordnung mit aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Anträge auf Auflösung des Vereins oder Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach den Satzungsbestimmungen ordnungsgemäß einberufen und dies vom Versammlungsleiter festgestellt ist. Abstimmungen erfolgen per Akklamation, es sei denn, es wird schriftliche Abstimmung beschlossen.

2. Der Beschlussfassung der Generalversammlung sind vorbehalten
 - a) Der Jahresbericht des Vorsitzenden, der Kassenbericht des Kassiers, der Bericht der Revisionen die Entlastung des Vorstandes und der Revisoren.
 - b) Der Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr (Zustimmung).
 - c) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Vereinsbeitrages oder sonstiger Gebühren.
 - d) Die Wahl des Vorstandes auf Dauer von drei Jahren.
 - e) Satzungsänderungen gemäß § 9.
 - f) Beschlussfassung über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 Ziffer 1 f.
 - g) Auflösung des Vereins gemäß § 9.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 4 Ziffer 2.

3. Für die Wahlen wird bestimmt:

Die Generalversammlung wählt auf Wahlvorschlag des Vorstandes einen Wahlausschuss mit einem Versammlungsleiter. Er leitet die Wahlen, zählt die Stimmen aus, gibt die Wahlergebnisse bekannt und fragt die/den Gewählte(n), ob sie (er) die Wahl annimmt.

Der Wahlausschuss soll fünf Mitglieder umfassen.

Gewählt ist, wer bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitgliedern erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie der Revisoren erfolgt durch geheime Wahl.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch Handaufheben gewählt. Auf Einwendungen kann auch hier Stimmzettwahl beschlossen werden. Der Stadtfachberater wird durch die Fachberatung des Stadtverbandes gewählt.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied (§ 4 Ziffer 1). Ein Mitglied gilt auch dann als gewählt, wenn es nicht in der Generalversammlung anwesend ist, jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich seine Kandidatur bekundet hat. Solche Bekundungen sind dem Wahlausschuss vor dem Wahlvorgang auszuhändigen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist vom – vor der Wahl noch im Amt befindlichen – Schriftführer zu fertigen und von ihm, vom Versammlungsleiter und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins als juristische Person. Er leitet und repräsentiert den Verein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 1. und 2. Kassier,
 - dem 1. und 2. Schriftführer,
 - dem Stadtfachberater.
- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der 1. Kassier und der 1. Schriftführer.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden – je einzeln – und jeweils zwei weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- c) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden und jeweils zwei weitere Vorstandsmitglieder den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten können.
- d) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre durch die Generalversammlung. Er bleibt im Amt bis zur gültigen Neuwahl.
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode durch Abberufung, Amtsniederlegung oder durch Tod aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl in der nächsten Generalversammlung.
- f) Die Abberufung des Vorstandes – auch einzelner Mitglieder – ist aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) durch die außerordentliche Generalversammlung möglich. Ein wichtiger Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur satzungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes für den Verein dar. Eine außeror-

entliche Generalversammlung ist entsprechend § 9 innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

2. Die Aufgaben des Vorstandes sind

- a) Einhaltung und Durchführung der Satzungsbestimmungen und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- b) Erstattung des Jahresberichtes und der Vorlegung der Jahresrechnung sowie des Haushaltsvoranschlages.
- c) Überwachung aller aus dem Geschäftsbetrieb entstehenden Geschäfte, Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- e) Leitung von Versammlungen und Sitzungen.
- f) Abschluss von Zwischenpachtverträgen über Kleingartenland sowie andere Verträge im Interesse des Vereins.
- g) Führung von Verhandlungen mit Grundstückseigentümern und Behörden.

3. Neben dem Vorstand wird zur Unterstützung desselben und wegen der erforderlichen Gewährleistung der Beteiligung der einzelnen Anlagenverwaltungen ein erweiterter Vorstand eingeführt. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorstand nach § 10 Ziffer 1 und den jeweiligen Anlagenvorsitzenden oder deren Stellvertretern.

4. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind

- Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Ziffer 3,
- Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern der einzelnen Anlagen, wenn dafür gleiche Gründe wie in § 10 Ziffer 1 f vorliegen,
- Entscheidungen über die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse in der Besetzung der Geschäftsstelle,

- Entgegennahme des Berichts über die laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung der Haushaltsvoranschläge,
- Beratung und Betreuung der Mitglieder,
- Bildung von Ausschüssen,
- Behandlung der Antragstellung auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern einzelner Anlagenverwaltungen. Diesbezüglich gilt § 5 Ziffer 3 sinngemäß.

5. Das Amt des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Anlagenverwaltungen wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der erweiterte Vorstand kann hiervon abweichend beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes, der Anlagenverwaltungen und den Revisoren Auslagen ersetzt werden, Aufwandsentschädigungen (auch als Pauschale) gewährt werden bzw. für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten, insbesondere § 3 Ziffer 1 der Satzung.

Der 1. Kassier hat im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresende Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.

Die Kassengeschäfte sind durch den Kassier oder die Geschäftsstelle zu tätigen. Der zweite Kassier vertritt den ersten Kassier.

Die Verteilung der Befugnisse innerhalb des Vorstandes, soweit sie nicht bereits aus Gesetz und der Satzung sich ergeben, sind durch eine vom erweiterten Vorstand selbst zu erlassende Geschäftsordnung zu regeln.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Vorstands-

sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Darlegung der Gründe beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Leiter zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand verwaltet gemäß § 12 der Satzung eine Kleingartenanlage, wenn die Anlagenverwaltung sich auflöst oder aus sonstigen Gründen nicht mehr tätig sein kann. Der Vorstand wirkt insbesondere auf sofortige Neuwahlen der Selbstverwaltungsorgane dieser Anlage hin.

§ 11 Die Revision

Von der Generalversammlung werden mindestens zwei Revisionen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie sind verpflichtet und berechtigt, die Rechnungsbelege, die Einträge in das Kassenbuch, die ordnungsgemäße Verwendungen der Vereinsmittel im Rahmen dieser Satzung und den Kassenbestand zu prüfen.

Am Schluss des Jahres (Rechnungsjahres) obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens und der Geschäftsführung des Vereins. Sie können außerdem in unregelmäßigen Abständen die Kassen der Anlagenverwaltungen überprüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht erstatten.

Über die Prüfung der Geschäftsstelle ist ein Protokoll aufzuneh-

men. Die gesammelten Revisionsprotokolle einer Geschäftsperiode sind in der Generalversammlung mit Jahresbericht und Abrechnung vorzutragen und zu genehmigen.

§ 12 Anlagenverwaltung

Die Anlagenverwaltung ist das Selbstverwaltungsorgan jeder Kleingartenanlage. Sie hat das Recht, die besonderen Angelegenheiten ihres Bereiches im Rahmen dieser Satzung, der Gartenordnung und Beschlüsse der Organe des Vereins in ihren Mitgliederversammlungen selbstständig zu regeln. Sie ist jedoch nicht „Vorstand“ im Sinne von § 26 BGB.

1. Die Anlagenverwaltung setzt sich zusammen aus

- dem Anlagenvorsitzenden,
- den in der Anlagenversammlung zahlenmäßig festgesetzten Stellvertreter(n),
- dem Kassier,
- dem Schriftführer,
- dem Anlagenfachberater und
- die in der Anlagenverwaltung zahlenmäßig festgesetzten Vertrauensmänner/-frauen.

Sie werden entsprechend den Wahlbestimmungen ebenfalls von den Mitgliedern auf drei Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis eine gültige Neuwahl durch die Mitglieder der Einzelanlagen entsprechend § 9 der Satzung stattgefunden hat.

2. Der Anlagenvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, übt im Bereich der Anlage Hausrecht aus.

3. Aufgaben der Anlagenverwaltung sind

- die Vergabe freigewordener Kleingärten,
- die Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung und der Pachtverträge,
- die Entgegennahmen schriftlich vorgebrachter Anfragen und Beschwerden von Mitgliedern der Anlage, deren Wei-

terleitung an den Vorstand, sofern eine Bereinigung nicht erreicht werden kann,

- Differenzen zwischen den Mitgliedern der Anlage gütlich zu regeln,
 - Leitung der Gemeinschaftsarbeiten und der Überwachung der Pflege und Instandhaltung der gemeinschaftliche Einrichtungen der Anlage und
 - die Ausführung der von den Beschlussorganen (Generalversammlung, Anlagenversammlungen) gefassten Beschlüsse.
4. Die Mitglieder der Anlagenverwaltung unterstützen sich gegenseitig; sie koordinieren die anfallenden Arbeiten entsprechend ihren Funktionen. Der Anlagenvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, erteilt Weisungen, soweit es sich um die Ausführung von Organbeschlüssen handelt.
 5. Zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten der Anlage und Beschlussfassung über zu treffende Maßnahmen beruft der Anlagenvorsitzende, ggf. sein Stellvertreter, bei Bedarf, in der Regel alle zwei Monate, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Sitzung in geeigneter Weise (schriftlich, mündlich, telefonisch) ein. Der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der Kassier, fertigt über die Sitzung ein Protokoll nach den üblichen Grundsätzen.

§ 13

Die Gartenanlage – Mitgliederversammlung

1. Für jede Kleingartenanlage findet mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung statt, die von der Anlagenverwaltung einzuberufen und wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung am Anschlagbrett in der Anlage bekannt zu geben ist. Außerdem ist sie in der Tageszeitung „Main-Echo“ unter der Rubrik „Vereine/Verbände“ anzukündigen oder schriftlich einzuberufen.
2. Anträge sind mindestens eine Woche vorher schriftlich der

Anlagenverwaltung einzureichen. Für verspätete Anträge gilt § 9 Ziffer 1 entsprechend.

3. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Anlagenmitglieder ist von deren Verwaltung binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Gleiches gilt, wenn der Stadtverbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Der Vorstand des Stadtverbandes kann durch einen Vertreter an der Versammlung teilnehmen; er ist dazu formlos einzuladen. Seine Teilnahme beschränkt sich auf Beratung, er besitzt kein Stimmrecht.
5. Der Beschlussfassung unterliegen die
 - Wahl der Anlagenverwaltung (§ 12),
 - Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten zur Herstellung, Unterhaltung und Verbesserung gemeinschaftlicher Einrichtungen der Anlage, Anschaffung von Geräten, Maschinen, Materialien usw.,
 - Festsetzung von Gebühren.
6. Über die Beschlüsse der Versammlung und über die Wahlen sind gemäß § 9 Ziffer 3 Protokolle zu fertigen. Eine Abschrift davon ist dem Stadtverband zur Kenntnis vorzulegen.

§ 14 Geschäftsstelle

Zur Führung der Geschäfte des Stadtverbandes ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit einem hauptamtlichen Angestellten stundenweise an bestimmten Tagen besetzt ist. Zur Anstellung und Aufhebung der Anstellung ist der erweiterte Vorstand zuständig. Der/die Geschäftsführer/in erledigt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstandes im Rahmen dieser Satzung, des Pachtvertrages, der Gartenordnung und der Generalversammlungsbeschlüsse.

§ 15 Form der Pachtverträge

Pachtverträge zwischen dem Stadtverband und seinen Mitgliedern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der Schriftform. Mündliche Abreden werden nur mit schriftlicher Fixierung rechtswirksam.

§ 16 Zwischenpachtvertrag

Der Zwischen den Verpächtern und dem Stadtverband abgeschlossene Zwischenpachtvertrag ist für die einzelnen Anlagen verbindlich, insoweit sind sie an die Weisungen des Vereins gebunden.

§ 17 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der erweiterte Vorstand kann eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

§ 18 Schlussvorschriften

1. In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Kleingartenwesens zu verwenden hat.
3. Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung des Stadtverbandes Aschaffenburg der Kleingärtner e. V. am 25. April 2010 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde antragsgemäß am 2. August 2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter Nr. VR 66 eingetragen.

Amtsgericht Aschaffenburg -Registergericht-

Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg
Telefon: 06021/398-0
Fax: 06021/398-2200



Amtsgericht Aschaffenburg, 63739 Aschaffenburg

Stadtverband Aschaffenburg der
Kleingärtner e.V.
c/o 1. Vors. Peter Kraft
Ahornweg 38
63741 Aschaffenburg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
an die Geschäftsstelle:
Telefon: 06021/398-2203

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo-Fr. 8.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Nächste Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel:
Stadhalle Aschaffenburg

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Bei Antwort bitte angeben:

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Unsere Geschäftsnummer
VR 66 (Fall 4)

Datum
03.08.2010

**Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Aschaffenburg
Stadtverband Aschaffenburg der Kleingärtner e.V., Sitz: Aschaffenburg, VR 66**

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Aschaffenburg nachfolgendes eingetragen worden:

1.
Nummer der Eintragung: 4

4.
a) Satzung:
Die Mitgliederversammlung vom 25.04.2010 hat die Änderung der §§ 1 (Name, Sitz), 4 (Mitgliedschaft), 5 (Beendigung der Mitgliedschaft), 6 (Beiträge), 7 (Rechte und Pflichten), 8 (Organe), 9 (Generalversammlung), 10 (Vorstand), 11 (Revision), 12 (Anlagenverwaltung), 13 (Mitgliederverwaltung) und 18 (Schlussvorschriften) der Satzung beschlossen.

5.
a) Tag der Eintragung:
02.08.2010
Hörst

b) Bemerkungen:
Satzung Bl. 162 ff SB; Protokoll Bl. 134-138, 153-161 SB;

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

